Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10019**

18. Wahlperiode 18.10.2016

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Schutz von Walen und Delfinen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bedrohung von Walarten und -beständen durch wirtschaftliche Aktivitäten und andere anthropogene Beeinträchtigungen ist anhaltend hoch. Beifänge in der industriellen Fischerei, der Eintrag von Umweltgiften und Plastikmüll in die Ozeane sowie der ständig zunehmende Unterwasserlärm stellen aktuell eine große Bedrohung für das Überleben der Wale dar. Nicht nur Umweltveränderungen schränken den Lebensraum vieler Wale immer weiter ein. Eine weitere erhebliche Gefährdung bilden die anhaltenden kommerziellen Interessen einzelner Walfangstaaten. Diese Entwicklungen zwingen zum Handeln, nehmen Wale doch eine wichtige Rolle im marinen Ökosystem und Nahrungsnetz ein. Sie sollen uns auch in Zukunft als Symbol biologischer Vielfalt erhalten bleiben.

Sämtliche Großwalarten sind in Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet. Entsprechende Handelsaktivitäten sind damit grundsätzlich untersagt. Da Japan, Island und Norwegen hier jedoch Vorbehalte angemeldet haben, handeln diese Staaten untereinander mit Walfleisch.

Gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Anhang IV) sind alle Wal- und Delfinarten (Cetacea) „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse".

Die Bundesrepublik Deutschland ist 1982 dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs beigetreten. Im gleichen Jahr beschloss die Internationale Walfangkommission (IWC) ein Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium), das 1986 in Kraft trat. Von diesem kommerziellen Walfangverbot ist lediglich der indigene und wissenschaftlich begründete Walfang ausgenommen. Die notwendigen Fortschritte zum Schutz der Wale, die sich aus dem Moratorium ergeben sollten, liegen jedoch noch immer hinter den Erwartungen zurück. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die nationalstaatlichen Walfangbefürworter Island, Norwegen und Japan das Moratorium teilweise umgehen oder nicht mehr anerkennen.

So hielt sich Norwegen bis 1993 an das Moratorium. Im Anschluss nutzte es allerdings die Möglichkeit innerhalb des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs, die Zustimmung zum Walfangmoratorium zu verweigern und seitdem erneut Walfang zu betreiben. Kritisch anzumerken ist, dass aufgrund schrumpfender Ab-

satzmärkte für Walfleisch die norwegische Wahlfangindustrie versucht, in anderen Bereichen eine Nachfrage nach Walprodukten zu generieren. Dazu zählen die Entwicklung von Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetik aus Walöl.

Island trat nach seinem Austritt 1992 der IWC im Jahr 2002 unter dem expliziten Vorbehalt der Nichtanerkennung des Walfangmoratoriums erneut bei. Ab 2006 nahm Island den kommerziellen Walfang wieder auf. Beide Staaten sind infolge ihres formalen Vorgehens nicht an das IWC-Fangverbot gebunden und können nach selbst festgesetzten Fangquoten in ihren nationalen Küstengewässern Mink- und Finnwale jagen.

Japan nutzt Artikel 8 der IWC-Konvention zur Regulierung des Walfangs und begründet seine Walfänge mit wissenschaftlichen Forschungszwecken. Dass der angeblich primär wissenschaftliche Zweck des japanischen Walfangs verfehlt wird, stellte der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem Urteil vom 31. März 2014 im Fall des japanischen Walforschungsprogramms JARPA II fest. Der Verstoß Japans steht dabei nur stellvertretend für eine Praxis, die auch von anderen Walfangstaaten in Erwägung gezogen wird. Die japanische Seite akzeptierte zunächst das Urteil des Internationalen Gerichtshofes und stellte den antarktischen Walfang für ein Jahr ein. Im Anschluss daran legte das Land allerdings der IWC ein neues Walfangprogramm (NEWREP-A) vor, das laut eigener Aussage den Ansprüchen wissenschaftlicher Forschung genügt, und nahm den Walfang 2015 wieder auf. Und dies, obwohl die IWC bereits im September 2014 im Licht des IGH-Urteils beschlossen hatte, dass nur dann neue wissenschaftlich begründete Walfangerlaubnisse erteilt werden dürfen, wenn zuvor der IWC-Wissenschaftsausschuss die Vereinbarkeit des Walforschungsprogramms mit den Anforderungen des IGH-Urteils festgestellt und die IWC das Programm genehmigt hat. Bei der Beurteilung von NEWREP-A kam im Februar 2015 ein Expertengremium der IWC zu dem Ergebnis, dass das Forschungsprogramm keine wissenschaftliche Rechtfertigung für die Anwendung tödlicher Methoden zum Erhalt von Stichproben enthält und insofern nicht mit dem IGH-Urteil vereinbar ist. Dennoch hat Japan bereits im Dezember 2015 nach NEWREP-A neue Walfangerlaubnisse erteilt, ohne das Programm angepasst zu haben. Dies stellt einen Verstoß gegen den IWC-Beschluss und damit gegen die IWC-Konvention selbst dar. Zudem betreibt Japan, im Unterschied zu Island und Norwegen, den Walfang unter anderem im Bereich der Antarktis. Dies geschieht ungeachtet der Tatsache, dass die IWC das gesamte Südpolarmeer zum Walschutzgebiet erklärt hat.

Deutschland betreibt aktive Walforschung in den Gewässern des Südpolarmeers und ist Teil eines elf Nationen umfassenden Konsortiums, das darauf abzielt, den Walschutz zu verbessern. Dazu wird an den vom Aussterben bedrohten antarktischen Blauwalen, Buckelwalen und Orkas geforscht. Ebenso werden die Wechselbeziehungen zwischen Walen und sogenanntem Krill untersucht. Während der seit sieben Jahren bestehenden Partnerschaft wurde nicht ein einziger Wal getötet, aber es wurden umfassendere Kenntnisse über ökologische Wechselwirkungen und die Habitate der Wale erlangt. Angesichts der heutigen technologischen Möglichkeiten entbehrt das Töten der Wale zum Zweck der Forschung jeglicher Grundlage.

Auf der IWC-Jahrestagung 2016 muss im Interesse des Walschutzes daher nicht nur der Erhalt, sondern müssen eine Stärkung und Durchsetzung des Moratoriums erreicht werden. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 6. Juli 2016 Japan aufgefordert, seine Walfangtätigkeit zu beenden und sich an die Ergebnisse der Arbeit der IWC zu halten. Darüber hinaus hat das Parlament verurteilt, dass sich Japan mit der Wiederaufnahme des Walfangs eindeutig über die Entscheidung des IGH hinweggesetzt und damit gegen internationales Recht verstößt.

Deutschland wird sich weiterhin dafür einsetzen, die in den eigenen Gewässern vorkommenden Schweinswale, insbesondere der Ostsee, noch besser vor akustischer Beeinträchtigung sowie Umweltverschmutzung zu schützen und Beifänge in der Fischerei zu minimieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auch zukünftig zielstrebig und beständig für den umfassenden Schutz der Walbestände einzusetzen und die Einhaltung und Fortführung des Walfangverbotes von den IWC-Mitgliedstaaten einzufordern;
2. auf eine einheitliche Position zum Erhalt des Moratoriums hinzuwirken und damit die Beibehaltung des Walfangmoratoriums sicherzustellen;
3. den Walschutz insgesamt und insbesondere den Schutz von Zahnwalen, wie z. B. Delfinen, als eigenständiges Arbeitsgebiet in der Arbeit der IWC auszubauen und initiativ voranzutreiben;
4. jedweden Anträgen, die auf die Aushöhlung des Walfangmoratoriums abzielen, entschieden entgegenzutreten; dabei sind jedoch die Rechte indigener Völker mit Walfangtradition zu beachten;
5. gemäß der Entschließung des Europaparlaments vom 6. Juli 2016 darauf hinzuwirken, dass Japan seinen als wissenschaftlich deklarierten Walfang, der tatsächlich als kommerzieller Walfang betrieben wird, beendet;
6. die Internationale Walfangkommission aufzufordern, keine Arbeiten zu finanzieren, die der Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs dienen sollen, und stattdessen diese Mittel Walschutzprogrammen zur Verfügung zu stellen;
7. auf weitere Staaten, die den kommerziellen Walfang unter dem Vorwand der Wissenschaftlichkeit aufnehmen möchten, einzuwirken, um sie von diesen Aktivitäten abzuhalten;
8. gegenüber Walfangstaaten hervorzuheben, dass sich wissenschaftliche Forschung am Schutz und Erhalt der Wale auszurichten hat und nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung der Bestände führen darf. Eine Erkundung oder gar eine Abschätzung der Nutzbarkeit von Beständen für den Walfang soll somit nicht Ziel von Forschungsarbeiten sein;
9. sich in Kooperation mit anderen Vertragsstaaten auf der 66. IWC-Tagung dafür einzusetzen, dass Norwegen und Island ihre Walfangaktivitäten sowie Verwertungen von Walprodukten einstellen;
10. für eine Ausweitung von Schutzgebieten für Wale sowie eine Reduzierung walschädlicher Fangpraktiken einzutreten;
11. dem Deutschen Bundestag nach Abschluss der IWC-Jahrestagung 2016 über Inhalt, Verlauf und Ergebnisse der Tagung unmittelbar und ausführlich Bericht zu erstatten;
12. die Forschungsarbeiten zum akustischen Monitoring des gefährdeten Ostsee-Schweinswals, die mit Unterstützung aller an die Ostsee angrenzenden EU-Staaten vom Deutschen Meeresmuseum in Stralsund in Zusammenarbeit mit verschiedenen deutschen und anderen Universitäten begonnen wurden, weiter zu unterstützen;
13. darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Naturschutzbehörden der Länder bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Intensivierung der Nutzung von Nord- und Ostsee von den jeweiligen Industrien Monitoringmaßnahmen und Beiträge zum Schutz der Meeresfauna einfordern.

Berlin, den 18. Oktober 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333